

Allgemeine Geschäftsbedingungen der m-u-t GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Der Vertragspartner (nachfolgend "Besteller") bestätigt mit seiner Bestellung, dass er Unternehmer ist und die Ware nicht zur privaten Nutzung erwirbt. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen der m-u-t GmbH (nachfolgend "Lieferant") und dem Besteller gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
Der Lieferant ist berechtigt, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Besteller nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Besteller nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge wird der Lieferant den Besteller bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Bestellers ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Besteht zwischen dem Lieferant und dem Besteller eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferant seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferants Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferant nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
6. An Standardsoftware des Lieferants hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software in unveränderter Form mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen gemäß separater Softwarelizenzvereinbarung auf den vereinbarten Geräten.

II. Vertragsschluss, Schriftform

1. Angebote des Lieferants sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
2. Bestellungen des Bestellers sind für diesen verbindlich. Der Lieferant wird dem Besteller im Anschluss an die Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung übermitteln.
3. Für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung des Lieferants maßgeblich, sofern der Besteller der Bestätigung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Der schriftliche Widerspruch an den Lieferant ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn er dem Lieferant nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt der Bestätigung zugegangen ist.
4. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, mit Ausnahme einer Änderung im Sinne der Ziffer I.2., Satz 3 und 4, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen

5. Bestätigung durch den Lieferant. Dies gilt auch für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen. Kündigungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

III. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen dem Lieferant und dem Besteller geschlossenen Vertrages oder dieser AGB aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer vertraglichen Lücke.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.
2. Verpackung wird der Lieferant dem Besteller zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnen.
3. Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass der Lieferant die Aufstellung und Montage vornimmt. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle Kosten des Lieferants für die Aufstellung und Montage, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
4. Zahlungen sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung sofort frei Zahlstelle des Lieferants und für den Lieferant kostenfrei zu leisten.
5. Eine Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Bestellers. Entsprechendes gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Weitere Voraussetzung für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist, dass die zugrundeliegenden Ansprüche unmittelbar mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, aus dem Ansprüche des Lieferants beruhen. Die Regelung in dieser Ziffer IV.5. findet auch bei der Geltendmachung von Mängeln Anwendung.
6. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Lieferants, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Besteller in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder zu einem nach dem Vertrag bestimmbareren Zahlungszeitpunkt leistet. Unabhängig von einer Mahnung gerät der Besteller spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug.
7. Bei Verzug des Bestellers kann der Lieferant, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch EUR 25,00 pro angefangenen Monat, sowie Kosten pro Mahnung von € 5,00 verlangen. Der Besteller ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass dem Lieferant ein Kostenanteil von weniger als € 5,00 pro Mahnung entstanden ist. Ist der Besteller Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Fälligkeitszins zu verzinsen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferants bis zur völligen Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen des Lieferants aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Bei Zahlungsverzug oder bei Vertragsverletzung des Bestellers ist dem Lieferant die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben,

ohne dass es einer Rücktrittserklärung des Lieferants bedürfte. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Bestellers. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

2. Dem Lieferant steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früherer Geschäftsverbindung und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Gegenstand dem Besteller gehört.
3. Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB der Vorbehaltsware erfolgt unentgeltlich für den Lieferant, d.h. rechtlich ist er Hersteller der neuen Sachen im Sinne von § 950 BGB.
4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen und Beschlagnahmen durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Vermieterpfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte des Lieferants ist dem Lieferant sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch den Lieferant gehen, soweit sie nicht vom jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Bestellers.
5. Erwirbt der Besteller die Vorbehaltsware zum Zwecke des unmittelbaren Weiterverkaufs, ist der Besteller berechtigt, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Ist die Vorbehaltsware nicht zum unmittelbaren Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung mit anschließendem Weiterverkauf bestimmt, ist eine Weiterveräußerung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferants unzulässig. Die Weiterveräußerung ist auch unzulässig, wenn die entstehende Forderung von früheren Verfügungen des Bestellers zugunsten Dritter erfasst wird, beispielsweise durch eine Globalzession.
6. Die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an den Lieferant abgetreten. Der Lieferant nimmt hiermit die Abtretung an. Die Drittschuldner sind unverzüglich vom Besteller über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Besteller hat dem Lieferant auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferant gegenüber nachkommt, die Forderungen aus Weiterverkäufen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung ist ausgeschlossen.
7. Mit dem Zahlungsverzug des Bestellers um mehr als einen Monat oder der Zahlungseinstellung des Bestellers, einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bestellers erlischt das Recht des Bestellers zur Verarbeitung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen.
8. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit erforderlich, zu warten. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfange, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-, und Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und dem Lieferant den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltswaren des Lieferants entfallenden Anteils an den Lieferant ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Die Abtretungen nach dieser Ziffer V.8. sind auflösend bedingt durch vollständige Kaufpreiszahlung durch den Besteller für die gelieferte Ware. Der Besteller hat

die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten. Die sonstigen im Rahmen dieses Eigentumsvorbehalts vereinbarten Bestimmungen gelten entsprechend.

9. Soweit die besicherten Forderungen des Lieferants durch Vorbehaltsware und/oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird der Lieferant auf Verlangen des Bestellers bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben. Welche Sicherheiten freigegeben werden, entscheidet der Lieferant nach seinem Ermessen. Der Besteller hat dem Lieferant im Zusammenhang mit dieser Ziffer V.9. alle notwendigen Informationen unverzüglich mitzuteilen.
10. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam sein sollte, so ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant eine gleichwertige Sicherheit bereit zu stellen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Lieferant sämtliche Zahlungsforderungen gegen den Besteller – unabhängig von Zahlungszielen – fällig stellen.

VI. Lieferung

1. Liefertermine und -fristen sind ca.-Termine. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen durch den Besteller nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie nicht das dem Besteller zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
3. Der Besteller hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind dem Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
4. Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei nationalen oder internationalen Sanktionen, bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb des Lieferanten oder bei den Vorlieferanten des Lieferanten. Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. XII (**Haftung**) ausgeschlossen.
5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers und nach schriftlicher Bestätigung des Lieferants um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, erfolgt die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
6. Der Lieferant weist darauf hin, dass er für die Lieferung seiner Produkte auf die Lieferungen seiner Lieferanten angewiesen ist. Wird der Lieferant trotz des Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von seinem Lieferanten mit der für die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Besteller benötigten Ware nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass der Lieferant die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat, kann der Lieferant von dem Vertrag mit dem Besteller zurücktreten. Eine Haftung des Lieferants für Schadensersatz ist nach Maßgabe der Regelung in Ziff. XII (**Haftung**) ausgeschlossen. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist dem Besteller anzuzeigen, sobald der Lieferant hiervon Kenntnis erlangt.

VII. Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) Veranlasst der Lieferant die Versendung an den Besteller, so erfolgt die Lieferung in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr. Dies gilt auch, wenn der Lieferant

aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes trägt und/oder den Transport versichert (Vgl. Ziffer VII. 2.).

- b) Bei schriftlich vereinbarter Lieferung mit Aufstellung oder Montage durch den Lieferant erfolgt der Gefahrübergang am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb oder, soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
2. Der Lieferant schließt auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten und Gefahr eine Transportversicherung ab. Bei der Auswahl des Transportversicherers haftet er nur für die eigenübliche Sorgfalt.
3. Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug. § 294 BGB wird abbedungen. Die Gefahr geht damit auf den Besteller über. Der Lieferant lagert in diesem Falle die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers ein. Die Regelung in Ziffer VI.5. bleibt hiervon unberührt.
4. Offensichtliche Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Besteller auf der Frachtquittung mit einem entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Darüber hinaus sind sie unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die Wahrung der Rechte des Auftraggebers notwendigen Schritte sind sofort vom Besteller einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind dem Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gegenüber dem Lieferant gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen.
5. Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Besteller nicht von der vollen Zahlung des Kaufpreises an den Lieferant.
6. Der Besteller tritt in dem Umfang, in dem der Lieferant gegenüber dem Besteller fällige Zahlungsforderungen wegen der transportierten Ware besitzt, im Voraus alle Ansprüche gegenüber Dritten, die aufgrund einer Beschädigung oder des Verlustes beim Transport entstehen, an den Lieferant ab. Dies gilt auch für Ansprüche aus einer etwaigen Transportversicherung. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung und etwaige Leistungen der Transportversicherung gemäß Ziffer VII.2. erfolgen ausschließlich erfüllungshalber. Die Abtretungen nach dieser Ziffer VII.6. sind auflösend bedingt durch vollständige Kaufpreiszahlung durch den Besteller für die gelieferte Ware.

VIII. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat folgendes auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig bereit zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferants und des Montagepersonals auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung

durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferant zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferants oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat dem Lieferant wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.
6. Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von sieben Tagen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung- gegebenenfalls nach Abschluss einer schriftlich vereinbarten Testphase- in Gebrauch genommen worden ist.
7. Für die Haftung des Lieferants während der Aufstellung und Montage gilt Ziffer XII. (**Haftung**) entsprechend.

IX. Qualität und Gewährleistung

1. Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Soweit die von dem Lieferant zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet er nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist er nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschliefereien oder Minderungen dem Lieferant gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind dem Lieferant unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus dieser Ziffer IX.2., so ist er bezüglich der betroffenen Mängel nicht mehr berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen.
3. Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Der Besteller hat im Übrigen einen Mängelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt hierfür bei dem Lieferant. Der Lieferant ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei. Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Ziffer XII. (**Haftung**) - nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Besteller nicht unzumutbar ist.
5. Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB oder nach dem Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferants, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt. Sieht die Auftragsbestätigung des Lieferants eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist. Sogenannte "Garantiefrieten" sind Gewährleistungsfristen. Sachmängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigungen

oder Ersatzlieferungen verfahren in drei Monaten nach Abschluss der Mängelbeseitigung oder erfolgten Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Sie erfolgen stets aus Kulanz und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechts (im folgenden: Schutzrechte) durch vom Lieferant gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller wie folgt:
 - a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so verändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies dem Lieferant nur zu unverhältnismäßigen Kosten möglich, hat er das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.
 - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferants bestehen nur dann, wenn der Besteller den Lieferant über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich, d.h. binnen sieben Tagen, schriftlich verständigt, eine Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und dem Lieferant alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferant nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferant gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferant sind nach Maßgabe der Ziffer XII. (**Haftung**) ausgeschlossen.

XI. Erfüllungspflicht, Unmöglichkeit und Nichterfüllung

1. Die Lieferpflichtung des Lieferants und die Lieferfrist unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstlieferung.
2. Wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von dem Lieferant zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Besteller kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer XII. (**Haftung**) ausgeschlossen.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Erfüllung verpflichtet.
4. Nach Rücktritt des Lieferants vom Vertrag bzw. nach seiner Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gemäß § 323 BGB ist der Lieferant berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Im Rahmen seines Schadensersatzanspruches wird der Lieferant zurückgenommene Ware anrechnen.
5. Bei von dem Lieferant nicht zu vertretenden Pflichtverletzungen, die nicht in der Lieferung mangelhafter, neu hergestellter Sachen bestehen, ist der Besteller nicht zum Rücktritt berechtigt.

XII. Haftung

1. Die Haftung des Lieferants nach Vertrag und Gesetz ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.

2. Der Haftungsausschluss des Lieferants gem. Ziffer XII. 1. gilt nicht

- für Schäden, die der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- sofern und soweit der Lieferant nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haftet;
- sofern und soweit der Lieferant eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
- in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit des Lieferants haftet dieser – sofern er nicht schon gem. Ziffer XII.2. für Schäden haftet - nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung des Lieferants ist dabei auf den vertragstypischen, für den Lieferant bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Eine Haftung des Lieferants ist für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Bestellers zuzurechnen sind. Ferner, soweit sie darauf beruhen, dass seitens des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen Gebrauchshinweise nicht befolgt, zum Beispiel die gelieferten Produkte falsch gelagert, unsachgemäß angewendet oder mit Produkten anderer Lieferanten vermischt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikation entsprechen.

4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen leichter oder einfacher Fahrlässigkeit des Lieferants gem. der vorstehenden Ziffern XII.2. und XII.3. sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch den Lieferant oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

5. Alle etwaigen, auf Fahrlässigkeit des Lieferants beruhenden Schadensersatzansprüche gem. den vorstehenden Ziffern XII.2. und XII.3. verfahren entsprechend der Regelung in Ziffer IX.6. Hiervon abweichend gelten für den Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die keine Mängelansprüche sind, die gesetzlichen Vorschriften.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Lieferants für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferants.

XIII. Einhaltung deutscher Vorschriften

Die Produkte des Lieferants entsprechen den gesetzlichen Vorschriften in Deutschland. Möchte der Besteller die Produkte außerhalb Deutschlands verkaufen oder verwenden, so hat der Besteller sicherzustellen, dass die Produkte den Vorgaben des ausländischen Rechts entsprechen.

XIV. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen den Lieferant an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferants erfolgen.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Zahlungen und Leistungen ist Wedel, Deutschland.
2. Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich vor den ordentlichen Gerichten geführt. Mit Bestellern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird der Sitz des Lieferants als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen den Lieferant können nur in dem Gerichtsbezirk anhängig gemacht werden, in dem sich der Sitz des Lieferants befindet.
3. Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

XVI. Geheimhaltung

1. Der Besteller verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen des Lieferants, welches ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.
2. Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Pflicht aus Ziffer XVI.1. durch den Besteller ist dieser verpflichtet, an den Lieferant eine von ihm nach ordnungsgemäßem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

XVII. Datenschutz

Der Lieferant ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Besteller - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von dem Lieferant beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Stand: Februar 2017